

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 27

Neuteich, den 3. Juli

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Vertretung in Standesamtssachen.

Den Herren ländlichen Standesbeamten des Kreises bringe ich nachstehende Verfügung des Senats vom 11. 6. d. Js. zur Kenntnis mit dem Ersuchen um genaue Beachtung.

Liegenhof, den 24. Juni 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Der Senat
Abteilung des Innern Danzig, den 11. Juni 1930.
N. II. 618/30.

Ein Sonderfall gibt uns Veranlassung, die Herren Standesbeamten auf die genaueste Beachtung der Vorschriften des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875, im vorliegenden Falle insbesondere des § 13, 3 und 4 bei Ausübung der Amtsgeschäfte hinzuweisen. Es ist unzulässig, daß ein Standesbeamter auf Urlaub geht und die Amtsgeschäfte nicht dem Standesbeamten-Stellvertreter, sondern einer anderen nicht amtlichen Person überläßt und schließlich nach Rückkehr vom Urlaub die während seiner Abwesenheit gemachten Eintragungen in den Standesregistern nachträglich unterschriftlich vollzieht.

Der Standesbeamte muß dem Beurkundungsvorgang von Anfang an beiwohnen und es ist ausgeschlossen, daß der Standesbeamte — abgesehen von dem mechanischen Geschäft des Schreibens — die Beurkundung irgend einem Dritten überträgt. Da das Gesetz die Anwesenheit des Standesbeamten als unerlässlich ansieht, ist klar, daß der Standesbeamte, welcher einen solchen Eintrag bewirkt, sei es, daß er ihn selbst fertigt, sei es, daß er ihn durch einen Dritten schreiben läßt und mit seiner Unterschrift versieht, hiermit auch die Tatsache seiner Anwesenheit bei Aufnahme der Urkunde beurkundet, und wenn er in Wahrheit nicht anwesend war, diese Tatsache falsch beurkundet. Die Beurkundung, daß eine Urkunde vor dem Standesbeamten errichtet wurde, während das in Wahrheit nicht der Fall ist, erscheint als die falsche Beurkundung einer rechtserheblichen Tatsache. Die Vorlesung und Genehmigung hätte jedenfalls in Gegenwart des Standesbeamten erfolgen müssen.

Die Standesbeamten sind gemäß § 1 P. St. G. vom Staate bestellte Beamte und haben auch als Gemeindebeamte staatliche Funktionen auszuüben. Die Standesamtsführung vollzieht sich im Rahmen der Gemeindegewalt, die den Gemeinden als Auftragsangelegenheit des Staates zugewiesen sind. In ihrer Eigenschaft als Beamte unterliegen die Standesbeamten den Normen des Strafrechts, die im Reichsstrafgesetzbuch im 28. Abschnitt unter der Überschrift „Verbrechen und Vergehen im Amte“ (§ 331—358 Str. G. B.) zusammengefaßt sind.

Entspricht eine von dem Standesbeamten vollzogene Eintragung nicht den tatsächlichen Verhältnissen, so macht er sich nach § 348 Abs. 1 Str. G. B. strafbar.

Erforderlich ist jedenfalls, daß die Beurkundung den Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde, bei

Aufnahme der Standesamtsurkunden den Formvorschriften des P. St. G., des B. G. B. und des F. G. B. entspricht und daß der Standesbeamte selbst die Beurkundung vornimmt.

gez. Unterschrift.

Nr. 2.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schulen in Ladekopp ist der Hofbesitzer Eduard Claassen aus Ladekopp als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Liegenhof, den 25. Juni 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kreisobstfortiment.

Zum Wiederaufbau der einheimischen Obstzucht nach einheitlich, wirtschaftlichen Richtlinien, die vor allem in Zukunft einen besseren Absatz und erhöhte Frostfestigkeit, als bei dem früheren Sortenwirrwarr gewährleistet werden, ist vom Kreisobstbauverein ein Sortiment aufgestellt worden, dessen einzelne Sorten für die Verhältnisse im Werder geeignet, anbauwürdig und handelsfähig sind.

Interessenten, die Neupflanzungen oder Ergänzungspflanzungen in ihren frostgeschädigten Gärten durchführen wollen, greifen bei der Sortenwahl, um zugleich der Sortenvereinheitlichung im Obstbau des Werders zu dienen und sich vor Frostschäden, wie sie der Winter 1928 mit sich gebracht hat, zu bewahren, zweckmäßig auf das nachstehend veröffentlichte Kreisobstfortiment zurück.

Die vom Kreise zur Beschaffung von Obstbäumen gewährten Beihilfen sind dem Kreisobstbauverein überwiesen und werden von diesem nur für den Ankauf von Obstsorten gewährt, die im Sortiment enthalten sind. Anträge auf Gewährung von Kreisbeihilfen sind unmittelbar an den Kreisobstbauverein in Händen des Vorsitzenden, Herrn E. Tümmler-Küchwerder, zu richten, der auch über sonstige einschlägige Fragen Auskunft erteilt.

Für Interessenten empfiehlt sich ferner der Bezug des von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen herausgegebenen Heftes „Ostpreußisches Obst- und Gemüsefortiment“ zum Preise von 0,50 R.M., in dem in vorbildlicher Kürze und Uebersichtlichkeit eine Reihe von Artikeln der besten Sachkenner zusammengefaßt sind.

Liegenhof, den 24. Juni 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Kreisobstfortiment.

Apfel: (Haupthandelsfrucht)

1. Weißer Klarapfel; Reifezeit August, der früheste Handelsapfel, starkwüchsig, von gutem Geschmack, anspruchslos an Boden und Lage, gibt selten Fehlernten und ist sehr rentabel. Anzupflanzen als Busch und Stamm.
2. Signe Tillisch; Reifezeit Oktober-November. Ersatz für den Gravensteiner. Sehr feine Tafelfrucht. Buschbau und Halbstamm.

3. Deans Küchenapfel; Reifezeit Oktober-Dezember. Einfarbige sehr reich tragende Sorte von mittelstarkem Wuchs und fast nie aussehendem Ertrag, für Busch und Stamm. Der wertvollste aller sog. engl. Küchenäpfel.
4. Adamsapfel; Reifezeit November-Dezember. Gute rote Marktf Frucht von angenehmen Geschmack, gedeiht auch auf feuchtem Boden, wenn er nicht zu kalt und sauer ist. Geeignet für Hoch- und Halbstamm.
5. Gelber Edelapfel: Reifezeit Dezember-Januar. Gute Wirtschaftsfrucht.
6. Marienburger Christapfel (Kriechapfel): Reifezeit Dezember-Februar. Eine sehr harte, haltbare, rotgefärbte Winterfrucht. Altbewährte gute Lokalsorte.
7. Landsberger Reinette: Reifezeit November-Februar; Regelmäßig und reich tragend, gedeiht am besten auf feuchtem Boden, ausgesprochene Sonnenfrucht, für Busch und Stamm.
8. Schöner von Boskoop: Reifezeit Dezember-März. Hat zwar auch sehr durch den Frost gelitten, aber große Vorzüge für den Marktverkauf, verlangt besseren Boden und Nähe guter Pollenspenden. Für alle Formen.
9. Kaiser Wilhelm: Reifezeit Februar-April, Gute Verbrauchsfrucht für das Frühjahr, von sehr schönem Aussehen und reichem Ertrag. Guter Pollenträger, für kräftige Böden, als Hoch- und Halbstamm anzupflanzen.
10. Große Kasseler Reinette: Reifezeit März-August. Gute Tafel- und Wirtschaftsfrucht.

Birnen:

1. Bunte Julibirne: Reifezeit Juli-August. Eine der größten Frühbirnenorten, die infolge ihrer prächtigen Farbe gern gekauft werden. Für Halbstamm und Buschanbau.
2. Clapps Liebling: Reifezeit September. Diese große und schön gefärbte Frucht trägt einzeln, aber reich. Für Busch und Stamm gleich gut geeignet.
3. Williams Christbirne: Reifezeit September. Tafelfrucht.
4. Rote Bergamotte: Reifezeit September-Oktober. Tafel- und Wirtschaftsfrucht.
5. Andenken an den Kongreß: Reifezeit September-Oktober. Feine Tafelfrucht.
6. Gellerts Butterbirne: Reifezeit Oktober. Eine großfrüchtige Sorte von hohem Wohlgeschmack.
7. Boses Flaschenbirne: Reifezeit Oktober-November. Edle, harte grauschalige Tafelfrucht von hervorragendem Geschmack und guter Tragbarkeit. Besonders für Hoch- und Halbstämme.
8. Röstliche von Charneu: Reifezeit Oktober-November. Tafelfrucht.
9. Josefina von Mecheln: Reifezeit Dezember. Eine der wenigen, bei uns schmelzend werdenden mittelgroßen Winterbirnen.

Pflaumen:

1. Große grüne Reineclaude: Reifezeit August. Trotz aller ihrer Fehler wird man diese erstklassige Edelpflaume in besten wärmsten Tagen für den Eigengebrauch und Konservenzwecke immer gern anbauen, auch wenn die Tragbarkeit nicht außergewöhnlich reich ist.
2. Wangenheims Frühzwetsche: Reifezeit Anfang September. Die härteste und größte aller Frühzwetschen. Diese Zwetsche sollte insbesondere auch für wirtschaftliche Zwecke mehr angebaut werden.
3. Jefferson (gelb): Reifezeit September. Gute Wirtschaftsfrucht.
4. Gewöhnliche Hauszwetsche: Reifezeit September-Oktober. Gute Wirtschaftsfrucht.

Süßkirschen:

1. Coburger Maiherz-Kirsche;
2. Große frühe bunte aus Werder;
3. Frühe schwarze aus Werder;
4. Frühe gelbe aus Braust;
5. Hedelfinger Riesenkirsche;

Sauerkirschen:

1. Ostheimer Weichsel;
2. Große Schattenmorelle.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß das Befahren der Deiche des Weichsel-Haff-Kanals mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kraftfahrzeugen verboten ist. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und seitens des Herrn Deichhauptmanns bestraft werden.

Die Herren Gemeindevorsteher der am Weichsel-Haff-Kanal gelegenen Ortschaften ersuche ich diese Bekanntmachung zur Kenntnis der Ortseingewesenen zu bringen.

Tiegenhof, den 23. Juni 1930.

Der Verbandsvorsteher des Unterdeichverbandes Linau.
H. Wiens.

Einführung eines Lohnsummensteuergesetzes.

(Gesetz vom 26. Juni 1930)

Ab 1. Juli sind sämtliche Arbeitgeber — natürliche und juristische Personen usw. — Lohnsummensteuerpflichtig, sofern sie nicht gemäß § 2 des Gesetzes auf Grund ihres öffentlich-rechtlichen Charakters ausdrücklich befreit sind.

Der Steuer unterliegen die gezahlten Bruttogehälter — Löhne — einschl. der nicht in bar gewährten Sachbezüge (Deputat, freie Station, freie Wohnung, Bekleidung usw.), der Tantiemen, Provisionen, Gratifikationen, Aufwandsentschädigungen und sämtlicher unter anderer Bezeichnung gewährter Beträge.

Die Steuer beträgt 1 v. H. und ist vom Steuerpflichtigen selbst zu berechnen.

Die Entrichtung der Steuer erfolgt monatlich durch Steuermarken, spätestens bis zum 5. des nächsten Monats, also erstmalig bis zum 5. August für den Monat Juli 1930. Bei der Berechnung für die einzelnen Monate sind die sich ergebenden Steuerbeträge auf volle 5 P nach unten abzurunden. Die Steuermarken sind bei den Postanstalten in den Werten von 5, 10, 20 und 50 P, 1, 2, 5, 10, 20, 50 und 100 G erhältlich. Neben den Postanstalten sind lediglich die durch besonderen Ausweis legitimierten Ermittlungsbeamten der Steuerämter zum Verkauf der Marken berechtigt.

Arbeitgeber, die die Lohnsteuer bereits im Überweisungsverfahren abführen, können auf Antrag die Lohnsummensteuer ebenfalls unmittelbar an die Steuerkasse entrichten. Entsprechende Anträge sind von diesen Arbeitgebern bis spätestens 25. Juli 1930 an das Steueramt zu stellen.

Die Arbeitgeber erhalten eine Arbeitgeberkarte und ein Muster für die anzulegenden Lohnlisten, sofern sie nicht bereits eine ordnungsmäßige Lohnbuchführung haben, durch die Post zugesandt. Steuerpflichtige, die bis zum 1. 8. 30 noch keine Karte erhalten haben, müssen zur Vermeidung von Weiterungen die Ausstellung einer solchen umgehend beim Steueramt — Zimmer 89 — bei Wohnsitz außerhalb der Stadt Danzig bei der zuständigen Gemeindebehörde beantragen.

Die näheren Bestimmungen sind auf der letzten Seite der Arbeitgeberkarte abgedruckt. Auf die Verpflichtung zur

genauen Aufzeichnung der gezahlten Löhne usw. wird besonders hingewiesen.

Steuerpflichtige, die den Zahlungsbestimmungen nicht rechtzeitig nachkommen, haben zu gewärtigen, daß die rückständige Steuer durch einen Veranlagungsbescheid festgesetzt wird, der mit der Zustellung sofort vollstreckbar ist.

Für die Hinterziehung der Lohnsummensteuer ist durch Gesetz Geld- und Gefängnisstrafe vorgesehen. Sonstige Verstöße gegen das Gesetz, z. B. Unterlassung der Lohnbuchführung, können durch Geldstrafe geahndet werden. Ferner ist der Gebrauch von gefälschten oder verfälschten Steuermarken unter besondere Strafe gestellt.

Danzig, den 26. Juni 1930.

Steueramt I.

Steueramt II.

Erhöhung der Einkommen-, Körperschafts- und Vermögensteuer.

Gesetz vom 26. Juni 1930.

Auf Grund des oben genannten Gesetzes treten vom 1. Juli 1930 folgende Steuererhöhungen ein:

A. Bei der zu veranlagenden Steuer:

Einkommensteuer:

Der Zuschlag zum Einkommensteuersatz ist von 3 auf 10% erhöht.

Körperschaftsteuer:

Der Steuersatz von 15% ist auf 20% unter Fortfall des bisherigen allgemeinen Zuschlages von 3% und eines etwa erhobenen besonderen Zuschlages gemäß § 11 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividende über 8%) erhöht worden.

Vermögensteuer:

Die Vermögensteuer beträgt nach dem neuen Steuertarif:

bei einem Vermög. v. mehr als 10000 G b. 12500 G = 2‰
 " " " " " " 12500 " " 30000 " = 3‰
 " " " " " " 30000 " " 60000 " = 4‰
 und " " " " " " 60000 " " " = 5‰

Ueber diese Erhöhungen wird Nachtragsbescheid entweder mit dem endgültigen Steuerbescheid 1929/30 oder später gesondert übersandt werden.

Die erhöhten Vierteljahresbeträge sind erstmalig am 15. August 1930 zu entrichten. Die Neufestsetzung hat auch Gültigkeit für die zunächst im Jahre 1931 zu leistenden Vorauszahlungen.

B. Steuerabzugsverfahren.

- I. Der Steuersatz beträgt vom 1. Juli 1930 ab nicht mehr 10,3%, sondern 11%.
- II. Die Abrundung der sich ergebenden ungeraden Steuerbeträge bleibt unverändert. Es fallen somit die Beträge bis zu 2½ P fort; die Beträge über 2½ P werden auf volle 5 P nach oben abgerundet. Zur Erleichterung der Berechnung des Steuerabzuges nach dem Satz von 11 v. H. wird im Staatsanzeiger eine Hilfstabelle abgedruckt, aus der die Höhe der Steuer nebst Zuschlag unter Berücksichtigung der Abrundung für die einzelnen steuerpflichtigen Einkommensbeträge zu ersehen ist.
- III. Die neuen Bestimmungen finden erstmalig Anwendung bei Vergütungen, die für nach dem 1. Juli 1930 geleistete Dienste gezahlt werden. Gleichgültig ist, ob Auszahlung der Vergütung vor oder nach dem 1. Juli erfolgt.
- IV. Bei **Wochenlohnempfängern** gelten für die Übergangszeit folgende Bestimmungen:

Für die Lohnwoche, in die der 1. Juli 1930 fällt, ist, falls die Lohnwoche nicht mit dem 1. Juli beginnt, noch der alte Steuersatz (10,3%) anzuwenden.

Danzig, den 26. Juni 1930.

Steueramt I.

Steueramt II.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbeschl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsverf.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschl.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Chefähigkeitszeugnis.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.

- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzluftbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen

und

Abwesenlisten

in allen Stärken zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich,

Tel. 308.

Westpr. Kleinbahnen

ab 1. 7. 1930 beträgt die Ueberführungsgebühr für Stückgut zwischen Ließau Kleinbf. und Ließau Staatsbahnhof G 0,20 für 100 kg, mindestens für die Frachtbrieftsendung G 0,30.

Betriebsdirektion der Westpr. Kleinbahnen.

Anfichtskarten

von Neuteich und Umgebung in ca. 40 Aufnahmen empfiehlt Pech & Richert.